

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG

I. ABSCHNITT

Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes

Mitglieder

§ 1. (1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten).

(2) Die zu besetzenden Planstellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind vom Bundeskanzler auszuschreiben, die Planstellen der sonstigen Mitglieder vom Präsidenten. Die Ausschreibung hat möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch drei Monate nach Freiwerden der Planstelle zu erfolgen. Soweit sie vom selben Organ auszuschreiben sind, können mehrere Planstellen gemeinsam ausgeschrieben werden und kann mit der Ausschreibung einer Planstelle die Ausschreibung der durch die Ernennung auf diese Planstelle allenfalls freiwerdenden Planstelle (Folgeposten) verbunden werden.

(3) Die Planstelle ist auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes und in den für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen auszuschreiben; die Ausschreibung kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(4) Für die Planstellen der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind von der Vollversammlung Dreivorschläge zu erstatten und vom Präsidenten dem Bundeskanzler vorzulegen.

[BGBl 10/1985 idF BGBl I 88/2024]

Literatur

Faber, Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz – Legislativer und organisatorischer Handlungsbedarf der Länder, in *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hrsg), *Bildungsprotokolle* 19 – 8. Klagenfurter Legistikgespräche 2010 (2011) 123; *Lienbacher*, Der Status des Verwaltungsrichters in Österreich, *ZfRV* 1990, 70; *Olechowski*, Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich (1999); *Pichler*, Personalsenat statt Vollversammlung? in *FS Walter* (1991) 549; *Piska*, Säumnisbeschwerdeverfahren und Vorabentscheidungsantrag unter Berücksichtigung weiterer wesentlicher Aspekte der VwGGNov 1995, *ZöR* 1997, 233; *Ranacher* in *Bußjäger/Gamper/Ranacher* (Hrsg), *Tiroler Landesverfassungsrecht* (2020) Art 70b; *Ranacher*, Organisation und Dienstrecht: Anforderungen und Spielräume für die Gesetzgeber, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), *Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz* (2013) 163; *Vašek*, Richterbestellung in Österreich (2022).

§ 1**Vašek****Übersicht**

I. Allgemeines	1–3
II. Zusammensetzung des Gerichtshofes (Abs 1)	4–7
III. Ausschreibung der richterlichen Stellen (Abs 2, 3)	8–14
IV. Erstattung und Vorlage von Dreivorschlägen (Abs 4)	15, 16

I. Allgemeines

- 1 § 1 VwGG zerfällt inhaltlich in drei Teile: Der erste Absatz trifft – der Abschnittsüberschrift entsprechend – eine grundlegende Anordnung zur Zusammensetzung des VwGH.¹ Die beiden folgenden Absätze regeln – verhältnismäßig detailliert – die Ausschreibung zu besetzender (richterlicher) Planstellen.² Der vierte Absatz enthält mit Blick auf die (richterlichen) Planstellen Vorschriften zu einem Ausschnitt des Bestellungsverfahrens.³
- 2 Die Besonderheit des ersten und vierten Absatzes besteht darin, dass die darin enthaltenen Regelungen in einem engen Konnex zu Vorschriften der Bundesverfassung stehen: Art 134 Abs 1 B-VG regelt die Zusammensetzung bzw innere Gliederung (auch) des VwGH, in Art 134 Abs 4 B-VG werden wesentliche Anordnungen zum Bestellungsverfahren der Mitglieder getroffen. § 1 VwGG ist daher im Lichte auch und insbesondere dieser Bestimmungen auszulegen. Im Übrigen bestehen Verbindungen zu anderen Regelungen des VwGG, die die Regelungsgehalte des § 1 teils näher ausführen (zB die Stellung des Präsidenten, § 8 VwGG), teils schlicht wiederholen (zB die Zuständigkeit zur Erstattung der Besetzungsvorschläge, § 10 Abs 2 Z 1 VwGG). Zuletzt ist insbesondere auf § 2 Abs 2 VwGHGO hinzuweisen.⁴
- 3 Die eigenständige staatsrechtliche Bedeutung von § 1 VwGG ist deswegen bescheiden, weil maßgebliche Regelungsgehalte bereits bundesverfassungsgesetzlich oder anderswo detaillierter im VwGG verankert sind.⁵ Hervorzuheben sind lediglich die Vorschriften zur Ausschreibung zu besetzender (richterlicher) Planstellen, wodurch eine gewisse Publizität zumindest der Einleitung des Bestellungsverfahrens sichergestellt ist.⁶ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das unstrittig in Art 3 StGG enthaltene Recht auf Bewerbung um ein öffentliches Amt.⁷

II. Zusammensetzung des Gerichtshofes (Abs 1)

- 4 Gemäß § 1 Abs 1 VwGG besteht der VwGH aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern

- 1 Vgl Rz 4 ff.
- 2 Vgl Rz 8 ff.
- 3 Vgl Rz 15 f.
- 4 Vgl unter Rz 15.
- 5 Vgl Rz 2.
- 6 Vašek, Richterbestellung 260 f, mwN.
- 7 Kucsko-Stadlmayer in Korinek/Holoubek et al, Bundesverfassungsrecht⁴, Art 3 StGG, Rz 20 ff.

(Senatspräsidenten und Räten). Diese Regelung geht auf den vielfach wortgleichen § 10 erster Satz des VwGH-Errichtungsgesetzes 1875⁸ zurück, in dem allerdings die Funktion des Vizepräsidenten – anders als noch in der Regierungsvorlage⁹ – nicht genannt ist.¹⁰ Diese Funktion wurde erst durch Art 134 Abs 2 B-VG 1920 etabliert und seither beibehalten. Durch die Einführung der Verwaltungsgerichte erster Instanz wurde die Zusammensetzung des VwGH gemeinsam mit jener der Verwaltungsgerichte in einem Art 134 Abs 1 B-VG neu gefasst, wobei inhaltlich lediglich die nähere Beschreibung der sonstigen Mitglieder des VwGH („[Senatspräsidenten und Räten]“) weggefallen ist.¹¹ Diese ist im unveränderten § 1 Abs 1 VwGG indes erhalten geblieben.

§ 1 Abs 1 VwGG etabliert – gleich Art 134 Abs 1 B-VG – eine innere Gliederung in der Zusammensetzung des VwGH, wobei auch der – zwingend vorzusehende – Präsident und der Vizepräsident¹² als Mitglieder dieses Gerichtshofes anzusehen sind. Dementsprechend sind sie auch Mitglieder der Vollversammlung und können nach Maßgabe der Geschäftsverteilung in der Rechtsprechung tätig werden.¹³ Im Übrigen ergeben sich insbesondere die Leitungsbefugnis und die konkreten Leitungsaufgaben des Präsidenten sowie die Ausgestaltung der Vertretung durch den Vizepräsidenten nicht aus § 1 Abs 1 VwGG, sondern aus spezielleren Vorschriften des VwGG (vgl va §§ 8 f VwGG).

Seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012¹⁴ ergibt sich die Binnendifferenzierung unter den sonstigen Mitgliedern des VwGH, die in Senatspräsidenten und Räte¹⁵ eingeteilt werden, vornehmlich aus § 1 Abs 1 (und § 4) VwGG. Die Besorgung der Rechtsprechung (ausschließlich) durch Senate des VwGH wird demgegenüber bereits in Art 135 Abs 1 letzter Satz B-VG klargestellt. Die näheren Vorschriften (auch) zur Zusammensetzung der Senate finden sich in den §§ 11 ff VwGG.

8 Gesetz vom 22. Oktober 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, RGBl 36/1875.

9 Zu den Hintergründen vgl va *Olechowski*, Verwaltungsgerichtsbarkeit 138.

10 Vgl aber das Gesetz, womit § 10 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 (RGBl 36/1876), betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert wird, RGBl 53/1894, mit der Etablierung eines ersten und zweiten Präsidenten (dazu mwN *Olechowski*, Verwaltungsgerichtsbarkeit 238).

11 *Jabloner/Faber in Korinek/Holoubek et al*, Bundesverfassungsrecht¹⁹, Art 134 B-VG, Rz 4, 6.

12 *Rosenkranz in Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Bundesverfassungsrecht, Art 134 B-VG, Rz 2: „jeweils ein einziger Präsident und lediglich ein Vizepräsident“.

13 *Jabloner/Faber in Korinek/Holoubek et al*, Bundesverfassungsrecht¹⁹, Art 134 B-VG, Rz 16.

14 Vgl Rz 4.

15 Zum Amtstitel „Hofrat“ vgl *Ennöckl/Rathmayer*, in *Fischer/Pabel* (Hrsg) Kapitel 7, Rz 4.

§ 1

Vašek

- 7 Die Wortfolge in § 1 Abs 1 VwGG und Art 134 Abs 1 B-VG, wonach (auch) der VwGH „aus der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern“ besteht,¹⁶ wird unterschiedlich gedeutet: Nach einer Auffassung haben die erforderliche Zahl jene Organe zu bestimmen, denen die Bestellung der Mitglieder obliegt, wobei der Rahmen des Bundesfinanzgesetzes zu beachten sei.¹⁷ Die wohl überwiegende Auffassung spricht der Wendung zwar eine verfassungsrechtliche Bindungswirkung zu,¹⁸ die aber mitunter als nicht justiziabel angesehen wird.¹⁹

Hinsichtlich der Frage des materiellen Gehalts der in Rede stehenden Wendung ist darauf hinzuweisen, dass nach der Regierungsvorlage zum VwGH-Errichtungsgesetz 1875²⁰ (ausschließlich) der Präsident und der Vizepräsident (implizit) als Präsidenten jeweils eines Senates vorgesehen waren. Die Funktion des Vizepräsidenten wurde im Gesetzgebungsprozess jedoch zugunsten einer „erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten“ aufgegeben, was die Regelung flexibler machen sollte.²¹ Diese Überlegung lässt sich auch auf die „erforderliche [] Zahl von sonstigen Mitgliedern“ übertragen, sodass wohl

- 16 Zu vergleichbaren, jedoch diesbezüglich unterschiedlich gedeuteten Regelungen vgl nur *Th. Müller in Korinek/Holoubek et al*, Bundesverfassungsrecht¹⁷, Art 101 B-VG, Rz 19; bzw *Wieser in Korinek/Holoubek et al*, Bundesverfassungsrecht¹⁴, Art 113 B-VG, Rz 98.
- 17 *Ringhofer*, Verwaltungsgerichtshof 153. Vgl auch *Ringhofer*, Bundesverfassung 427, wonach sich die Zahl der sonstigen Mitglieder nach dem Bedarf richtet; ähnlich für die Verwaltungsgerichte *Ranacher in Holoubek/Lang* (Hrsg) 163 (171).
- 18 In unterschiedlicher Nuancierung *Ennöckl/Rathmayer in Fischer/Pabel* (Hrsg) Kapitel 7, Rz 3 („Dem Gesetzgeber und den zuständigen Vollzugsorganen obliegt es daher, für eine entsprechende personelle Ausstattung des VwGH zu sorgen“); *Klecatsky/Morscher*, Bundesverfassungsrecht 238 („Rechtsakte, die ihm [dem VwGH, M.V.] diese ‚erforderliche Zahl‘ vorenthalten, sind verfassungswidrig“); *Lienbacher*, ZfRV 1990, 70 (83): „Es muß von Verfassungs wegen für eine ausreichende Besetzung des VwGH vorgesorgt werden“); *Muzak*, B-VG⁶, Art 134 B-VG, Rz 2 („Wann eine ‚Unterbesetzung‘ verfassungswidrig ist, ist schwierig zu beantworten“); *Oberndorfer*, Verwaltungsgerichtsbarkeit 50: („Akte der Gesetzgebung [...] bzw der Vollziehung [...], die offenkundig dieses Erforderlichkeitskriterium, das zugegebenermaßen ein weites ist, nicht beachten, sind verfassungswidrig“); *Walter*, Bundesverfassungsrecht 664 („Die ausreichende Besetzung des VwGH. ist also verfassungsgesetzlich angeordnet“).
- 19 *Jabloner/Faber in Korinek/Holoubek et al*, Bundesverfassungsrecht¹⁹, Art 134 B-VG, Rz 7 („Zum Ausdruck kommt zwar der Wille der Verfassung, die Größe des Gremiums den sich ändernden Erfordernissen anzupassen, doch kann daraus keine vor dem VfGH justiziable Streitfrage abgeleitet werden.“ [Fußnoten im Original weggelassen]). Von fehlender Durchsetzbarkeit ist die Rede bei *Ennöckl/Rathmayer in Fischer/Pabel* (Hrsg) Kapitel 7 Rz 3; *Lienbacher*, ZfRV 1990, 70 (83), und *Walter*, Bundesverfassungsrecht 664 FN 17, dieser bezogen auf eine Durchsetzung durch den VwGH selbst.
- 20 Vgl bereits unter Rz 4.
- 21 *Olechowski*, Verwaltungsgerichtsbarkeit 138.

auch hier lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass die konkrete Zahl der Mitglieder nicht (zwingend) durch die – verhältnismäßig starre – Organisationsgesetzgebung²² bzw später durch die Bundesverfassung,²³ sondern durch die diesbezüglich flexiblere Budgetgesetzgebung²⁴ bzw durch die ernennenden Organe festgesetzt werden sollte.²⁵ Bedenkt man indes, dass eine neutrale, lediglich die Kompetenz zuweisende Formulierung möglich gewesen wäre, kann die konkret gewählte Wortfolge durchaus als Verfassungsauftrag an eine am konkreten Bedarf orientierte Festsetzung verstanden werden. Der eingeräumte Spielraum wird hierbei zwar beträchtlich sein,²⁶ kann jedoch denkbar überschritten werden.²⁷ In diesem Fall stellt sich zwar die Frage der gerichtlichen Durchsetzbarkeit, die sich allerdings mit Blick auf die durch das Bundesfinanzgesetz²⁸ erfolgte Festsetzung der Planstellen sonstiger Mitglieder beantworten lässt.²⁹

III. Ausschreibung der richterlichen Stellen (Abs 2, 3)

Die öffentliche Ausschreibung von richterlichen Stellen „zur allgemeinen Bewerbung“ kann auf eine gewisse Tradition zurückblicken.³⁰ Seit BGBl 470/1995 sind auch die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten öffentlich auszuschreiben. Seit BGBl I 4/2008 kann der Präsident auch ohne

22 Eine Festlegung durch diese wäre allerdings zulässig (*Ennöckl/Rathmayer in Fischer/Pabel* [Hrsg] Kapitel 7, Rz 3; *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Art 134 B-VG, Rz 4; *Faber in Kärntner Verwaltungsakademie* [Hrsg] 127; dagegen aber *Ranacher in Holoubek/Lang* [Hrsg] 163 [171 mit FN 42]).

23 Vgl aber Art 147 Abs 1 B-VG.

24 Vgl nunmehr Art 134 Abs 9 B-VG, zum Recht des Präsidenten, an den Verhandlungen über die den VwGH betreffenden Untergliederungen des Entwurfs des Bundesfinanzgesetzes in den Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates teilzunehmen und auf sein Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Eine allfällige Festlegung der Zahl der sonstigen Mitglieder durch die Organisationsgesetzgebung bleibt von dieser Bestimmung unberührt (vgl im Text bei FN 22).

25 Nach dem Personalplan 2024 (Anlage IV zum Bundesfinanzgesetz 2024, BGBl I 148/2023) sind für den VwGH 66 Planstellen für sonstige Mitglieder vorgesehen.

26 Letztlich wird es auf eine Kombination aus dem Anfall von zu erledigenden Rechtssachen und gebotener Verfahrensdauer ankommen.

27 Vgl va *Oberndorfer*, Verwaltungsgerichtsbarkeit 50.

28 Zur Qualität dieses Rechtsaktes als Gesetz iSd Art 140 Abs 1 Z 1 B-VG vgl nur *Rohregger/Pechhacker in Korinek/Holoubek et al*, Bundesverfassungsrecht¹⁹, Art 140 B-VG, Rz 65.

29 Vgl Art 140 Abs 1 Z 2 B-VG zur abstrakten Normenkontrolle von Bundesgesetzen.
30 Die vorstehende Formulierung ist § 5 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1930, BGBl 153/1930, entnommen. Hinzuweisen ist lediglich auf den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946, BGBl 211/1946, und dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952, BGBl 61/1952 (vgl dazu zB *Ringhofer*, Verwaltungsgerichtshof 157, FN 1). Vgl indes zur weitaus trägeren Rechtsentwicklung im VfGG zB *Vašek in Eberhard/Fuchs/Kneihl/Vašek*, VfGG, § 1 Rz 9, mwN.

§ 1**Vašek**

„gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“ die Planstellen der sonstigen Mitglieder ausschreiben.³¹

- 9 Der erste Satz des § 1 Abs 2 VwGG legt fest, welches Organ welche zu besetzenden Planstellen auszuschreiben hat. Die Ausschreibung der Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten durch den Bundeskanzler ist mit Blick auf das Vorschlagsrecht der Bundesregierung für diese Stellen³² zweckmäßig. Gleiches gilt für die Ausschreibung der Stellen der sonstigen Mitglieder durch den Präsidenten.³³ Damit wird diese Aufgabe jeweils monokratischen Organen (Bundeskanzler, Präsident) übertragen, während der Vorschlag für die Besetzung dieser Stellen durch Kollegialorgane erfolgt (Bundesregierung, Vollversammlung). Im Gegensatz zu § 1 Abs 2 VfGG besteht keine an den Präsidenten adressierte Pflicht zur Mitteilung an den Bundeskanzler, dass die Stellen des Präsidenten oder Vizepräsidenten³⁴ in näher bestimmter Form frei werden oder ein solches Amt erledigt ist.³⁵
- 10 Der zweite Satz des § 1 Abs 2 VwGG regelt, zu welchem Zeitpunkt die zu besetzende³⁶ Planstelle auszuschreiben ist und gewährt den zuständigen Organen einen – verhältnismäßig großen – Spielraum, der sich (auch) aus dem allenfalls zeitlich aufeinanderfolgenden Freiwerden mehrerer Stellen und der angestrebten (und zulässigen³⁷) Ausschreibung dieser Stellen „unter einem“ erklärt.³⁸ Die Grundregel, wonach die Stelle möglichst sechs Monate vor deren Freiwerden auszuschreiben ist, stellt auf den Regelfall ab, wonach das Mitglied zu einem gesetzlich bestimmten und daher vorhersehbaren Zeitpunkt³⁹ in Ruhestand tritt. In diesen Fällen ist das zuständige Organ zu einer entsprechend frühzeitigen Ausschreibung angehalten, was mit Blick auf den Bestellungsprozess und die zu vermeidende Vakanz auch dieser Stellen zweckmäßig ist.⁴⁰ Der Gesetzeswortlaut stellt dieses Vorgehen indes unter

31 Zur Bedeutung der öffentlichen Ausschreibung vgl Rz 3.

32 Art 134 Abs 4 erster Halbsatz B-VG.

33 Art 134 Abs 4 zweiter Halbsatz B-VG. Vgl auch § 8 VwGG zur Vertretung des Präsidenten.

34 Aufgrund der Ausschreibung der Stellen der sonstigen Mitglieder durch den Präsidenten selbst ist eine diesbezügliche Mitteilung überflüssig.

35 Vgl Vašek in Eberhard/Fuchs/Kneihls/Vašek, VfGG, § 1 Rz 12 ff, auch zur damit bewirkten „Verbindung“ des Gerichtshofes zum ausschreibenden Organ (Rz 15).

36 Nicht erst der „offenen [nicht mehr besetzten, M.V.] Stellen“ (AB 371 BlgNR 23. GP 10 f).

37 Vgl unter Rz 11.

38 So AB 547 BlgNR 26. GP 1, zur durch BGBl I 33/2019 bewirkten Verlängerung der Fristen.

39 § 7 Abs 1 iVm Art I Abs 2, § 99 RStDG: Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde.

40 Vgl AB 371 BlgNR 23. GP 11: Ausschreibung erst nach tatsächlichem Freiwerden der Stelle wäre „im Hinblick auf ein damit notwendigerweise verbundenes Übergangsstadium bis zur Nachbesetzung der (Plan-)Stelle auch außerordentlich unzweckmäßig.“

Vašek**§ 1**

Vorbehalt („möglichst“). Damit ist insbesondere auch jener Fall angesprochen, in dem eine Stelle jenseits des vorgenannten Falles und damit regelmäßig unvorhergesehen frei wird, sodass die Sechsmonatsfrist mitunter nicht eingehalten werden kann.⁴¹ Insgesamt kann aus § 1 Abs 2 VwGG das Gebot abgeleitet werden, die zu besetzenden Stellen raschestmöglich, aber auch – allenfalls unter Nutzung des eingeräumten Spielraumes – in zweckmäßiger Weise (zur Ausschreibung mehrerer Stellen „unter einem“) auszuschreiben. Spätestens drei Monate nach Freiwerden der Planstelle hat die Ausschreibung derselben indes jedenfalls zu erfolgen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die genannten zeitlichen Vorgaben ausschließlich auf die Ausschreibung und nicht auf den nachfolgenden Bestellungsprozess beziehen, sondern allenfalls Indizwirkung für dessen vermutete Dauer haben.⁴²

Der letzte Satz des § 1 Abs 2 VwGG legt zunächst fest, dass mehrere Planstellen **11** gemeinsam ausgeschrieben werden können, soweit sie vom selben Organ auszuschreiben sind.⁴³ Im Übrigen hat diese Bestimmung den Fall der Besetzung einer Planstelle durch eine Person im Blick, die dadurch ihre bisherige Planstelle verlässt (und diese dadurch frei wird) und ebendiese Stelle vom selben Organ ausgeschrieben wird. Im konkreten Zusammenhang bedeutet dies, dass die vom Bundeskanzler/Präsidenten auszuschreibende Planstelle des Präsidenten/eines Senatspräsidenten regelmäßig mit einer – bedingten – Ausschreibung der Planstelle des Vizepräsidenten/eines Hofrates verbunden wird.⁴⁴

Die zu besetzenden Planstellen sind gemäß § 1 Abs 3 VwGG in den für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen⁴⁵ und – seit dem Jahr 2024⁴⁶ – auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes auszuschreiben. Mit Blick auf die gebotene Ausschreibung auf **12** vorgenannter Plattform, die eine zentrale (elektronische) Veröffentlichung und einen vereinfachten und vereinheitlichten Zugang bietet,⁴⁷ kann die rechtspolitische Kritik an der weiterhin zwingend vorgesehenen Ausschreibung in

41 Anderes gilt, wenn beispielsweise ein Mitglied seinen Rücktritt vom Amt in rechtswirksamer Weise entsprechend frühzeitig erklärt. Bloße Absichtserklärungen oder Vermutungen reichen selbstredend nicht aus, um eine Ausschreibung zu bewirken.

42 Eingehend zum zeitlichen Ablauf des Bestellungsverfahrens *Vašek*, Richterbestellung 417 ff.

43 Vgl zB Wiener Zeitung Nr 127 vom 3. Juli 2021, 40.

44 Vgl zB Wiener Zeitung Nr 108 vom 5. Juni 2013, 36; Wiener Zeitung Nr 18 vom 27. Jänner 2023, 25.

45 Vgl zB Grazer Zeitung, Stück 10 vom 8. März 2024, 97, bzw § 3 Steiermärkisches Kundmachungsgesetz.

46 BGBl I 388/2024. Zuvor war eine Ausschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorgesehen (vgl FN 43 f).

47 Vgl § 5 Abs 3 WZEVI-Gesetz, BGBl I 46/2023.

§ 1**Vašek**

den vorgenannten Zeitungen nur wiederholt werden.⁴⁸ Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausschreibung „daneben [nicht: statt, M.V.] auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden [kann].“⁴⁹

- 13** § 1 Abs 3 VwGG enthält keine Regelungen zum notwendigen Inhalt der Ausschreibung. Die Staatspraxis begnügt sich – zu Recht – mit einem dünnen Text, der insbesondere auf die ausgeschriebene Stelle, die Ernennungsvoraussetzungen, Frauenförderungsmaßnahmen,⁵⁰ die Bewerbungsfrist sowie die Einbringungsstelle hinweist.⁵¹ Ebenso wenig bestehen Vorgaben für die Bewerbungsfrist, die aber jedenfalls nicht zu kurz festgelegt sein sollte.⁵²
- 14** Auf die Rechtsfolgen der Ausschreibung sei lediglich hingewiesen: Das Recht auf Bewerbung ergibt sich direkt aus Art 3 StGG.⁵³ Die Frage danach, ob mit Blick auf Art 134 Abs 4 B-VG bzw § 1 Abs 4 VwGG⁵⁴ auch Personen vorgeschlagen werden dürfen, die sich nicht auf die in Rede stehende Planstelle beworben haben, wurde vor BGBl I 4/2008 überzeugend bejaht.⁵⁵ In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der vorstehenden Novellierung (auch) des § 1 Abs 2–4 VwGG wird indes darauf hingewiesen, dass „[d]em Wesen einer Ausschreibung entsprechend [...] die fristgerechte Bewerbung im Rahmen der Ausschreibung notwendige Voraussetzung dafür [ist], um zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes ernannt werden zu können.“⁵⁶ Es wird jedoch – zu Recht – darauf hingewiesen, dass diese Formulierung die damit allenfalls intendierten Rechtsfolgen nicht zu tragen vermag.⁵⁷

IV. Erstattung und Vorlage von Dreivorschlägen (Abs 4)

- 15** Der gegenüber Art 134 Abs 4 B-VG eigenständige Gehalt des § 1 Abs 4 VwGG erschöpft sich in zwei Anordnungen: Zunächst wird darin (sowie in § 10 Abs 2 Z 1 VwGG) die Kompetenz zur Erstattung der Dreivorschläge für die sonstigen Mitglieder der Vollversammlung zugewiesen, was Art 134

⁴⁸ Vgl die Stellungnahme zum vergleichbaren § 1 Abs 2 VfGG von *Walter/Mayer* in einem Begutachtungsverfahren (1/SN-17/ME 19. GP 2).

⁴⁹ In AB 371 BlgNR 23. GP 11 wird auf § 5 Abs 4 Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl 85/1989, hingewiesen, sodass sich hieraus entsprechende Hinweise entnehmen lassen (vgl dazu auch RV 481 BlgNR 17. GP 9).

⁵⁰ Vgl § 7 B-GLBG bzw § 6 Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof, BGBl II 266/2022.

⁵¹ Vgl *Vašek* in *Eberhard/Fuchs/Kneihl/Vašek*, VfGG, § 1 Rz 17, zur Rechtslage nach dem VfGG. Zu weitergehenden Inhalten vgl *Fellner/Nogratnig*, RStDG, GOG, StAG I⁵, § 30 RStDG, Rz 6.

⁵² Vgl § 5 Abs 9 Ausschreibungsgesetz 1989: „nicht weniger als einen Monat“.

⁵³ Vgl bereits unter Rz 3.

⁵⁴ Dazu sogleich unter Rz 15.

⁵⁵ Grundlegend *Piska*, ZöR 1997, 233 (265 ff).

⁵⁶ AB 371 BlgNR 23. GP 11.

⁵⁷ *Jablonek/Faber* in *Korinek/Holoubek et al*, Bundesverfassungsrecht¹⁹, Art 134 B-VG, Rz 38 mit FN 185; *Vašek*, Richterbestellung 393.

Abs 4 B-VG weiterhin zulässt, jedoch seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012⁵⁸ mit Blick auf eine mögliche Ausschusszuständigkeit nicht mehr zwingend festlegt.⁵⁹ Schließlich wird in § 1 Abs 4 VwGG festgelegt, dass der Präsident die Dreivorschläge dem Bundeskanzler vorzulegen hat, was mit Blick auf die Leitungsbefugnis des Präsidenten⁶⁰ und die Erstattung eines Besetzungsvorschlages an den Bundespräsidenten durch die Bundesregierung⁶¹ zweckmäßig ist.

§ 2 Abs 2 VwGHGO enthält zunächst die Anordnung, dass zur Vorbereitung der Beschlussfassung über Dreivorschläge der Präsident einen Bericht und einen oder mehrere Mitbericht zu bestellen hat.⁶² In der Folge wird eingehend die Vorgehensweise geschildert, wenn die – je einen Dreivorschlag für jeden zu besetzenden Posten enthaltenden – Anträge eines Berichters/Mitberichters keine Mehrheit in der Vollversammlung finden.

Im Übrigen kann mit Blick auf Art 134 Abs 4 B-VG und die dazu erschienene Literatur knapp festgehalten werden: Für die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind keine Dreivorschläge zu erstatten.⁶³ Die für die sonstigen Mitglieder erstatteten Dreivorschläge sind für die Bundesregierung insoweit bindend, als diese dem Bundespräsidenten keinen darin nicht genannten Bewerber zur Ernennung vorschlagen darf, den Dreivorschlag jedoch zurückweisen darf.⁶⁴ Der Dreivorschlag darf eine Reihung enthalten⁶⁵ und bei mehreren Dreivorschlägen dürfen diese auch „verschränkt“ sein.⁶⁶

§ 2. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind Berufsrichter/Berufsrichtern und in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes geloben vor Antritt ihres Amtes die unverbrüchliche Beobachtung der Gesetze der Republik Öster-

58 BGBl I 51/2012.

59 Vgl. Jabloner/Faber in Korinek/Holoubek et al, Bundesverfassungsrecht¹⁹, Art 134 B-VG, Rz 34 mit FN 168, 173.

60 Vgl. §§ 8 f VwGG, auch zur Vertretung des Präsidenten.

61 Art 134 Abs 4 erster Halbsatz B-VG.

62 Vgl. dazu lebensnah Pichler, in FS Walter 549 (553).

63 Dies dürfte einfachgesetzlich auch nicht vorgesehen werden (vgl. Jabloner/Faber in Korinek/Holoubek et al, Bundesverfassungsrecht¹⁹, Art 134 B-VG, Rz 35; Ranacher in Bußjäger/Gamper/Ranacher, Tiroler Landesverfassungsrecht, Art 70b, Rz 3; Vašek, Richterbestellung 381 f).

64 Statt aller Jabloner/Faber in Korinek/Holoubek et al, Bundesverfassungsrecht¹⁹, Art 134 B-VG, Rz 33.

65 Was in der Praxis auch geschieht und mit einem Werturteil verbunden ist (Jabloner/Faber in Korinek/Holoubek et al, Bundesverfassungsrecht¹⁹, Art 134 B-VG, Rz 33 und FN 159).

66 Jabloner/Faber in Korinek/Holoubek et al, Bundesverfassungsrecht¹⁹, Art 134 B-VG, Rz 36.

§ 3*Holzinger/Oswald*

reich und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Der Präsident/ Die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin leisten die Angelobung vor dem Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin, die sonstigen Mitglieder vor der Vollversammlung. Wenn die Vollversammlung im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse nicht innerhalb angemessener Frist zusammentreten kann, leisten die sonstigen Mitglieder die Angelobung vor dem Präsidenten/der Präsidentin.

[BGBl 10/1985 idF BGBl I 2/2021]

Übersicht

I. Unabhängige Berufsrichter	1, 2
II. Angelobung	3

I. Unabhängige Berufsrichter

- 1 Schon aus der verfassungsgesetzlichen Anordnung des Art 134 Abs 7 B-VG ergibt sich, dass die Mitglieder des VwGH „Richter“ sind; § 2 Abs 1 VwGG erklärt sie überdies zu „Berufsrichtern“. Die Richter des VwGH sind ebenso wie die Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Bundesbedienstete und stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.¹
- 2 Auch die Unabhängigkeit der Mitglieder des VwGH ist in Art 134 Abs 7 B-VG ausdrücklich verfassungsgesetzlich verankert. § 2 Abs 1 VwGG hat daher insoweit bloß klarstellenden Charakter.

II. Angelobung

- 3 Bei der Abgabe des Gelöbnisses handelt es sich um einen feierlichen symbolischen Akt. Die Angelobung hat dem Wortlaut des § 2 Abs 2 VwGG zufolge vor Amtsantritt zu erfolgen. Das bedeutet aber nicht, dass der Angelobung konstitutive Wirkung zukommt. Eine verspätete oder unterlassene Angelobung bewirkt nicht die Unwirksamkeit der Ernennung des Mitgliedes des VwGH. Konstitutiv ist die Ernennung gemäß Art 134 Abs 4 B-VG.²

§ 3. (1) Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, bei denen ein Ausschließungsgrund nach Art. 134 Abs. 5 B-VG eintritt, sind für die Dauer dieser Ausschließung außer Dienst gestellt. Die Zeit der Außerdienststellung bleibt für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

- 1 Siehe dazu näher *Jablonek/Faber in Korinek et al*, Bundesverfassungsrecht¹⁹, Art 134 B-VG, Rz 8 f.
- 2 Zur im Wesentlichen inhaltsgleichen Bestimmung des § 9 VfGG siehe *Oswald in Eberhard/Fuchs/Kneihl/Vasek*, VfGG, § 9 Rz 1; zur Ernennung siehe im Übrigen ausführlich *Jablonek/Faber in Korinek et al*, Bundesverfassungsrecht¹⁹, Art 134 B-VG, Rz 31 ff.